

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Ryker – Vermietung

Fa. Elbers, Heede

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der aktuell gültigen Preisliste.

Ein Schaden unter 2500,00€ ist vom Verursacher/ Mieter in voller Höhe zu bezahlen. Die Selbstbeteiligung kann 2-stufig gesenkt werden. Durch eine Zuzahlung von 10,- € je Miettag senkt sich die Selbstbeteiligung auf 1750,- € / bei einer Zuzahlung von 20,- € je Miettag senkt sich die Selbstbeteiligung auf 1000,- €.

2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch Elbers Handel berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeiten. Bei Fahrzeugrücknahme vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis zu zahlen.

Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird für jede angefangene Stunde, die über die im Mietvertrag vereinbarte Zeit hinausgeht, EUR 15,- bis max. zur Höhe vom Tagesmietpreis berechnet.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich Elbers Handel vor.

3. Kautions

Bei Übergabe muss eine Kautions von 350,- Euro in bar hinterlegt werden.

Die Kautions wird auf der Vorderseite des Mietvertrages zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt.

Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kautions zurückerstattet.

Beim abschließendem Fahrzeug – Check können allerdings Nachforderungen entstehen, falls Mängel oder Beschädigungen festgestellt werden.

4. Zahlungsweise

Der Mieter ist verpflichtet, die Miete bei Abholung des Ryker in bar oder per Vorkasse auf Rechnung zu bezahlen.

Nach der Erteilung der schriftlichen Terminvereinbarung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, lt. der Terminvereinbarung die Anzahlung von 50% zu leisten und den vereinbarten Restbetrag vor Mietantritt zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Vereinbarung gebunden.

Bei kurzfristigen Buchungen ist der voraussichtliche Gesamtmietpreis sofort fällig.

5. Reservierung und Rücktritt

Sie können den Ryker persönlich, schriftlich, per Fax, Internet, Whats App oder E-Mail buchen.

Der Mietvertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen oder elektronischen Reservierungsbestätigung durch Elbers Handel zustande.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter ist folgender Anteil des voraussichtlichen Gesamtmietpreises lt. Reservierungsdaten zu zahlen:

Rücktritt 8-14 Tage vor 1. Miettag = 60%

Rücktritt bei weniger als 8 Tage vor 1. Miettag = 80%.

Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, erhält der Mieter keine Rückerstattung.

Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertragliche vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

Bitte reservieren Sie sich Ihr Wunschfahrzeug rechtzeitig.

Dies bedeutet mindestens 4 – 6 Wochen vor Ihrem Wunsch-Fahrtermin.

Bei kurzfristigen Anfragen (bis zu 14 Tage vor Terminwunsch) können wir ihnen nicht zusichern, das wir ein Fahrzeug für Sie zur Verfügung haben.

Alternativtermine werden Ihnen angeboten.

Der Ryker wird ausschließlich ganztags vermietet.

Die Fahrzeuge werden nach Ihrem Wunsch reserviert.

Es kann jedoch auf Grund von eventueller Wartungsarbeiten, Defekten oder kurzfristigen Fahrzeugverkäufen (dieses Recht behalten wir uns vor) nicht garantiert werden, das das gewünschte Fahrzeug auch zur Verfügung steht.

Wir können NICHT garantieren das wir für Sie in diesem Fall ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung haben!

Hierdurch steht dem Mieter kein Mietabzug zu.

Kosten die dem Mieter durch einen Ausfall eines Fahrzeuges entstehen, können dem Vermieter nicht in Rechnung gestellt werden.

**Sonderregelung Sonntagsrückgabe:*

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass das Fahrzeug an Sonntagen erst ab 19.00 Uhr zurückgegeben werden können.

Ein frühere Rückgabe ist nur dann möglich, wenn dies bei der Abholung eindeutig vereinbart wird.

6. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 25 Jahre betragen.

Des Weiteren muss der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer DREI Jahre im Besitz des Führerscheins Kl. B (Klasse III) sein.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer benutzt werden.

Ein Verstoß dagegen führt in jedem Fall zum Verlust des Versicherungsschutzes und der Hauptmieter ist in diesem Fall in der persönlichen Haftung.

Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens 3 Jahren.

Der Mieter ist verpflichtet Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeugs bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind.

Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

Der Fahrer wird technisch sowie praktisch in das Fahrzeug eingewiesen – ausschließlich nachdem der EINWEISER das OK gegeben hat, darf der Fahrer fahren.

Dem Einweiser obliegt ausschließlich zu entscheiden, ob der Fahrer fahren kann.

Sollte der Einweiser bei der Einweisungsfahrt feststellen, dass eine Gefahr für Leib und Leben des Mieters – eine Gefahr für eine größere Beschädigung des Fahrzeuges oder eine Gefahr für den öffentlichen Straßenverkehr besteht, obliegt es alleinig dem Einweiser zu entscheiden ob der Mieter das Fahrzeug fahren darf.

Sollte der Einweiser die Entscheidung zum Ungunsten des Mieter treffen, so hat der Mieter dies ohne weitere Diskussionen zu akzeptieren.

Der Mieter kann den Vermieter NICHT zu Schadensersatzansprüchen heranziehen – wegen eventueller Stornokosten – welcher Art auch immer.

7. Übergabe, Rückgabe

Die Abholung und Rückgabe des Rykers (bzw. Fahrzeuge) erfolgt nur zu den im Mietvertrag angegebenen Zeiten – bzw. nach Rücksprache mit Elbers Handel.

Die Fahrzeuge werden in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben und sind vollgetankt und gereinigt wieder zurückzugeben. Sie können die Endreinigung am

Firmenstandort von Elbers Handel problemlos innerhalb ein paar Minuten selbst erledigen /
Sofern Sie die Endreinigung nicht selbst durchführen möchten, wird eine
Endreinigungspauschale in Höhe von 35,- € fällig und wir erledigen dies gerne für Sie.

Durch die Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs
an.

Differenzmengen beim Kraftstoff werden mit Euro 2,00 pro Liter in Rechnung gestellt.

8. Verbotene Nutzung

Der Mieter ist verpflichtet, das ihm überlassene Fahrzeug mit der gebotenen Sorgfalt und
Umsicht zu behandeln.

Vollgasfahrten und übermäßige Belastungen für das Fahrzeug sind zu vermeiden.

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu verwenden:

- a. zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- b. zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst
gefährlichen Stoffen,
- c. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten auch wenn diese nur nach dem Recht des
Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d. zur Weitervermietung und Verleihung.
- e. Beförderung von Kindern unter 12 Jahren.
- f. Fahrten bei vorherigem Alkoholgenuss, Drogen, Betäubungs- und Aufputschmittel

- g. Autobahnfahrten und längere Vollgasfahrten sind strengstens verboten.

9. Auslandsfahrten

Die Benutzung des Fahrzeugs ist in den Grenzen Deutschlands gestattet.

(Auslandsfahrten nur mit ausdrücklicher Genehmigung).

Im Einzelfall muss nach Bedarf auf Kosten des Mieters eine Zusatzversicherung
abgeschlossen werden.

Zu Ihrer eigenen mobilen Sicherheit empfehlen wir dringend einen ADAC-Plus Schutzbrief
oder vergleichbares abzuschließen, damit im Notfall ihre Versorgung mit Ersatzteilen, die
Abschleppgebühren und ggf. Ihre Heimreise gewährleistet ist.

Fahrten in die Schweiz müssen dem Vermieter vorher angemeldet werden.

Für Fahrten in die Schweiz durch Mieter die dem Schweizer Staat angehören, ist eine besondere Einfuhrbestätigung durch den Mieter an der Schweizer Grenze auszufüllen.

Des Weiteren wird ein Vertragszusatz in den Mietvertrag bzw. in die Auftragsbestätigung eingefügt, in dem der Mieter bestätigt diesen Vorgang an der Schweizer Grenze zu tätigen. Sollte der Mieter dies nicht einhalten, so geht die komplette Haftung auf den Mieter persönlich über.

Wir weisen Sei hiermit ausdrücklich darauf hin, dass ALLE unsere Fahrzeuge mittels GPS-Ortung überwacht werden und diese Daten bis zu 3 Tage gespeichert werden.

10. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen durch den Mieter nach vorheriger Einwilligung von Elbers Handel durchgeführt werden.

Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.(siehe Haftung des Mieters).

Reparaturen um die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, müssen durch den Mieter sofort nach Feststellung des Mangels beseitigt bzw. in Auftrag gegeben werden.

11. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall sofort den Vermieter zu verständigen, außerdem die Polizei, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden EUR 1000,- übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen getroffen werden können.

Gegnerische Ansprüche dürfen NICHT anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter sowohl dem Vermieter als auch der Polizei anzuzeigen.

Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigem Schaden, einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie das amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

12. Haftung des Mieters

a. Der Mieter haftet bei Schäden für Reparaturkosten und der Mieter erhält eine Eigenbeteiligungsrechnung in Höhe des Schadens – maximal jedoch in Höhe von 2500,- €.

b. Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol-, Medikamente- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist.

Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.

c. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 8) durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

d. Bei Verstößen gegen in- oder ausländische Vorschriften haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Folgekosten (Beschlagnahmung).

e. im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

13. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Vollkasko mit EUR 2500,- Selbstbeteiligung (siehe Mietvertrag).

**Haftung des Vermieters*

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht.

Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

Datenschutz

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter/Fahrer ein schützwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

AGB's gelesen und zur Kenntnis genommen:

